



Satzung für den
Caritasverband Heidelberg-Rhein-Neckar e.V.

eingetragen im
Vereinsregister VR 330005, Amtsgericht Mannheim

am
4. Dezember 2025

Präambel

Der Dienst für Menschen in allen Lebenssituationen ist elementarer Sendungsauftrag der katholischen Kirche. In ihm realisiert sich die Nachfolge Jesu Christi. Die Untrennbarkeit von Glauben, Verkündigung und Handeln wird im caritativen Wirken der Kirche konkret erfahrbar (vgl. Diözesane Leitlinien S. 45 f.).

Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband Heidelberg-Rhein-Neckar e.V. mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Caritasverband Heidelberg-Rhein-Neckar e.V." (im Folgenden: der Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas auf örtlicher Ebene. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 - 326 des Codex Iuris Canonici mit privater Rechtspersönlichkeit (CIC - Codex des kanonischen Rechts).
- (3) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands (AVR)“ ab.
- (4) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung. Über die Anerkennung weiterer Regelwerke entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Verband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (6) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (7) Sitz des Verbands ist Heidelberg.
- (8) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Verbandszentrale.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (10) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Heidelberg sowie den Rhein-Neckar-Kreis und die zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Gemeinden im Kreis Heilbronn. Der Verband kann in einzelnen Tätigkeitsfeldern über das Verbandsgebiet hinaus tätig sein. Wird der Verband in diesen Fällen neu tätig oder soll solch eine Tätigkeit beendet werden, ist ein Einvernehmen mit den örtlich betroffenen Caritasverbänden herbeizuführen und der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen zu informieren.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Verbands sind die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- a) Dienste an kranken und alten Menschen, namentlich durch die Unterhaltung von Einrichtungen der stationären sowie ambulanten Kranken- und Altenpflege,
 - b) Förderung der Familie sowie von Kindern und Jugendlichen, namentlich durch die Schaffung eines umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsangebots (Pflegefamiliendienst, Familienpflege, Schwangerschaftsberatung und ähnliche Angebote) sowie die Unterhaltung von Kinderkrippen/-gärten und ähnlichen Betreuungsangeboten,
 - c) Förderung der Eingliederung und Rehabilitation, namentlich durch die Schaffung eines umfangreichen Betreuungs- und Unterstützungsangebots (Psychosoziale Betreuung, Soziotherapie, Sozialpsychiatrischer Dienst und ähnliche Angebote) sowie durch die Unterhaltung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
 - d) Erbringung sozialer Dienste für Hilfsbedürftige, namentlich durch Unterhaltung eines Sozialdienstes sowie durch Migrationsberatung, Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, Unterhaltung von Tafelläden und die Schaffung weiterer Angebote ähnlicher Art.
- (4) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kooperiert der Verband mit dem Caritas Immobilien Heidelberg-Rhein-Neckar e.V mit Sitz in Heidelberg (§ 57 Abs. 3 AO). Der Verband und seine steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, namentlich die Caritas Altenhilfe Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH mit Sitz in Heidelberg, die Caritas Soziale Dienste Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH mit Sitz in Heidelberg und die Caritas Sozialstationen Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH mit Sitz in Heidelberg sowie der Enkelgesellschaft Caritas Sozialstation Wiesloch gGmbH mit Sitz in Heidelberg, werden die im Eigentum des Caritas Immobilien Heidelberg-Rhein-Neckar e.V stehenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nebst den aufstehenden Gebäuden mieten oder pachten um dort die unter Abs. 2 genannten Satzungszwecke verwirklichen zu können Zugleich erbringt der Verband an den Caritas Immobilien Heidelberg-Rhein-Neckar e.V. Verwaltungsdienstleistungen, namentlich die Verwaltung der Immobilien einschließlich der Mieterverwaltung sowie die Erstellung der Buchhaltung und die Vorbereitung und Begleitung des Jahresabschlusses. Der Verband entsendet zudem bei Bedarf Personal zur Erledigung weiterer Aufgaben.

- (5) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kooperiert der Verband mit seinen steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, namentlich die Caritas Altenhilfe Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH mit Sitz in Heidelberg, die Caritas Soziale Dienste Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH mit Sitz in Heidelberg, die Caritas Sozialstationen Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH mit Sitz in Heidelberg sowie der Enkelgesellschaft Caritas Sozialstation Wiesloch gGmbH mit Sitz in Wiesloch (§ 57 Abs. 3 AO). Der Verband erbringt an seine Tochter- und Enkelgesellschaften Management- und Verwaltungsdienstleistungen. Diese Management- und Verwaltungsdienstleistungen umfassen
- a) die Abrechnung der von den Tochtergesellschaften erbrachten Leistungen gegenüber den Leistungsempfängern bzw. den Kostenträgern (zum Beispiel Kranken- und Pflegekassen) inklusive Verhandlung der Vergütungen mit den Vorgenannten (zum Beispiel im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen),
 - b) Buchhaltungsdienstleistungen inklusive Mahnwesen,
 - c) die Leitung des Rechnungswesens inklusive der Übernahme des Controllings,
 - d) die Leitung der Betriebe der Tochtergesellschaften im Gesamten sowie von einzelnen Abteilungen und Betriebsstätten inklusive Personalführung und -organisation (Betriebsleitung),
 - e) die Überwachung der Einhaltung der für die Tätigkeit der Tochtergesellschaften geltenden Rechtsvorschriften (Compliance) sowie
 - f) die Erbringung weiterer Dienstleistungen von zu den vorstehenden Buchstaben a) bis e) ähnlicher Art.

Daneben wirken der Verband sowie die Caritas Soziale Dienste Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH bei der Erbringung von Leistungen im Sinne des Absatzes 3, Buchstaben b bis d, dergestalt zusammen, dass die Caritas Soziale Dienste Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH gegenüber den Leistungsempfängern unmittelbar allerdings im Namen und auf Rechnung des Verbands tätig wird. Diese Dienstleistungen werden der Caritas Soziale Dienste Heidelberg-Rhein-Neckar gGmbH vom Verband vergütet, welcher selbst gegenüber den Leistungsempfängern bzw. den Leistungsträgern abrechnet.

- (6) Der Verband ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch Gesellschaften, Stiftungen etc. sowie weitere Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satz 1 gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.
- (7) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke wird der Verband Beteiligungen an steuerbegünstigten Tochtergesellschaften unterhalten, die ihrerseits unmittelbar diese Zwecke verwirklichen (§ 57 Abs. 4 AO).
- (8) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Wer aus dem Verband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 3 Aufbau des Verbands

- (1) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbands e.V.
- (2) Der Verband arbeitet mit den in römisch-katholischen Kirchengemeinden im Verbandsgebiet in allen caritativen Aufgaben zusammen. Er unterstützt insbesondere Gemeindeteams, Kompetenzteams und Gruppen für soziale Dienste sowie caritative Vereinigungen im Verbandsgebiet.
- (3) Dem Verband sind als örtlicher Verband die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände und Trägereinrichtungen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.

§ 4 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Dabei orientiert sich der Verband am Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre.
- (2) Er soll im Rahmen des § 2 insbesondere:
 - 1. die Caritas der römisch-katholischen Kirchengemeinde/n sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 - 2. Ressourcen in den Bereichen Caritassozialdienst, Engagementförderung und Vernetzung mit der/den Kirchengemeinde/n bereitstellen
 - 3. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial-, Alten-, Eingliederungs- und Jugendhilfe mitwirken;
 - 4. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 - 5. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 - 6. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden, Trägereinrichtungen und Vereinigungen durchführen;
 - 7. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Der Verband kann Träger sein von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.

§ 5 Mitglieder des Verbands

- (1) Mitglieder des Verbands können nur juristische Personen sein.
- (2) Juristische Personen können korporative Mitglieder werden, wenn sie:
 1. als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken caritative Aufgaben der Katholischen Kirche erfüllen oder
 2. als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (3) Der Erwerb der korporativen Mitgliedschaft im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. führt, sofern das Mitglied seinen Sitz im Verbandsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 10 hat, automatisch auch zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verband und im Deutschen Caritasverband e.V.
- (4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind geborene korporative Mitglieder des Verbands, dies sind die Kath. Kirchengemeinde Brühl-Ketsch, die Kath. Kirchengemeinde Wiesloch-Dielheim, die Kath. Kirchengemeinde Hockenheim, die Kath. Kirchengemeinde Leimen-Nußloch-Sandhausen, die Kath. Kirchengemeinde Letzenberg, die Kath. Kirchengemeinde Schwetzingen, die Kath. Kirchengemeinde Walldorf-St. Leon-Rot, die Kath. Kirchengemeinde St. Hildegund (Steinachtal), die Kath. Kirchengemeinde Hemsbach, die Kath. Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim, die Kath. Kirchengemeinde Schriesheim-Dossenheim, die Kath. Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg, die Kath. Kirchengemeinde Heidelberg, die Kath. Kirchengemeinde Sinsheim-Angelbachtal, die Kath. Kirchengemeinde Bad-Rappenau/Obergimpern, die Kath. Kirchengemeinde Neckar-Elsenz, die Kath. Kirchengemeinde Eppingen, die Kath. Kirchengemeinde Waibstadt, die Kath. Kirchengemeinde Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein, die Kath. Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena und die Kath. Kirchengemeinde Mannheim St. Martin. Sie repräsentieren die Katholikinnen und Katholiken des Verbandsgebietes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3 sind verpflichtet,
 1. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands (AVR)" abzuschließen und
 2. Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.
 3. die im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbands nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gegenüber Dritten vertreten. Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbands.

- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbands durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Korporative und assoziierte Mitglieder stellen ihren Mitgliedsantrag beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. Dieser entscheidet über den Mitgliedsantrag im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Verbands.
- (2) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen und assoziierten Mitglieder erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die korporative Mitgliedschaft erlischt nach Maßgabe der in der Satzung des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. geltenden Regelungen.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erfolgt der Austritt der Mitglieder durch eine formfreie Austrittserklärung. Sie wird mit Abgabe wirksam und ist dem Vereinsvorstand gegenüber abzugeben.

§ 7 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind:
 1. der Vorstand
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Vertreterversammlung
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende des Verbands können nicht in den Aufsichtsrat oder die Vertreterversammlung des Verbands gewählt oder delegiert werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Ob die Anzahl der Vorstandsmitglieder zwei oder drei beträgt, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Ab Beginn des Besetzungsprozesses ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. über die wesentlichen Verfahrensschritte zu informieren. Spätestens einen Monat vor der Wahl ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. über den Kandidaten oder die Kandidaten für die Wahl zu informieren und das Benehmen mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. herzustellen.

- (4) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie sämtliche sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbandes gegenüber Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat. Es gilt § 11 Absatz 5.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, soll der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten ein Vorstandsmitglied nachwählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 9 Aufgaben des Vorstands, Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Vollmachten erteilen. Wird die Vollmacht öffentlich beglaubigt (§ 129 BGB) oder öffentlich beurkundet, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats zu der Vollmachterteilung erforderlich.
- (3) Der Vorstand bedarf für die Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte im Innen- wie im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates; § 11 Abs. 5 findet Anwendung:
 1. Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen;
 2. Gründung, Veräußerung oder Auflösung von Gesellschaften, insbesondere von juristischen Personen wie z.B. GmbH, Stiftung, Verein, sowie Erwerb oder Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen und Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften.
 3. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, ab einem Wert von EUR 100.000,-;
 4. Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche, ab einem Wert von EUR 25.000,-;
 5. Abgabe von Bürgschaftserklärungen zugunsten Dritter oder die Gewährung sonstiger schuldrechtlicher oder dinglicher Sicherheiten zur Absicherung eigener Verbindlichkeiten oder von Verbindlichkeiten Dritter;
 6. Die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens ab einem Wert von EUR 500.000,-;

7. Die Aufnahme von Darlehen oder das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, im Einzelfall ab einem Wert von EUR 250.000,-;
8. Die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, ab einem Wert von EUR 500.000,-;
9. Den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, ab einem Wert von EUR 100.000,-.

Rechtsgeschäfte gemäß Ziffer 2 bedürfen im Innen- wie im Außenverhältnis der zusätzlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats und des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. bedarf. Die Geschäftsordnung muss Regelungen zu der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands enthalten.
- (5) Vorstandssitzungen können in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Vorstandssitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Vorstandssitzung“) abgehalten werden. In Eilfällen können Beschlüsse des Vorstands auch ohne Vorstandssitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden.
- (6) Entscheidungen werden im Vorstand einvernehmlich getroffen.
- (7) Die Vorstände sind für Rechtsgeschäfte mit

dem Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e.V. mit Sitz in Schwetzingen (AG Mannheim VR 420626)

und

der Caritas-Altenhilfe Heidelberg gGmbH mit Sitz in Heidelberg (AG Mannheim HRB 718595)

von der Beschränkung des § 181 Fall 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

Der Aufsichtsrat kann die Vorstände darüber hinaus für einzelne Rechtsgeschäfte und für Rechtsgeschäfte mit bestimmten weiteren Dritten von der Beschränkung des § 181 Fall 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.

- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und die Beschlussfassungen der Vorstandssitzung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstand zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat neun Mitglieder und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern. Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, wird vom Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Die Regelungen des Absatz 2 Satz 3 und 4 sind hierbei zu beachten. Die Nachwahl ist von der nächsten Vertreterversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter sowie die weiteren Aufsichtsratsmitglieder.

Dem Aufsichtsrat dürfen keine Personen angehören, die Mitglied des Vorstands sind. Personen, die gleichzeitig Mitglieder der Vertreterversammlung sind, sollten dem Aufsichtsrat aufgrund ihres Interessenkonflikts möglichst nicht angehören.

Als Aufsichtsratsmitglieder sollen jeweils diejenigen Personen gewählt werden, die auch Aufsichtsratsmitglieder des Caritas Immobilien Heidelberg-Rhein-Neckar e.V. sind bzw. werden.

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert 5 Jahre. Aufsichtsratsmitglieder dürfen während einer fortlaufenden Aufsichtsratszugehörigkeit nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden den Vorsitz innehaben; dasselbe gilt für das Innehaben des stellvertretenden Vorsitizes. Ein stellvertretender Vorsitzender kann im Anschluss an seine Amtszeit(en) als stellvertretender Vorsitzender Vorsitzender im Sinne von Satz 2 werden. Nach einem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden kann die Person in der nächsten Amtszeit nur weiteres Aufsichtsratsmitglied sein. Im 5. Kalenderjahr nach der Aufsichtsratswahl gemäß § 10 Absatz 2 muss eine ordentliche Vertreterversammlung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 einberufen werden, die den neuen Aufsichtsrat gemäß § 10 Absatz 2 wählt. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Vertreterversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Für jeden der im folgenden genannten Bereiche sollen Personen dem Aufsichtsrat angehören, die in dem jeweiligen Bereich über eine für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben notwendige Kenntnisse verfügen, insbesondere in:
 - Theologie/Ethik
 - Sozialwesen
 - Rechtswissenschaft
 - Wirtschaftswissenschaften
 - Immobilien- / Bauwesen
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband

entstanden sind. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die Aufsichtsratsmitglieder darüber hinaus eine Tätigkeitsvergütung erhalten, die den in der jeweils aktuellen Fassung des Einkommenssteuergesetzes genannten Betrag für eine steuerfreie Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten für eine Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 53 der Abgabenordnung) nicht übersteigt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands nach § 8 Absatz 2, die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Absatz 5;
 3. die Wahl von während der Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern für den Rest der Amtszeit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2;
 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplans, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Teilplänen wie beispielsweise Investitions- und Personalstellenpläne;
 5. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 6. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss gem. der VDD-Prüfungsrichtlinie¹) des Verbands; §§ 170, 171 AktG sind unter der Maßgabe, dass es sich bei dem Verband um einen gemeinnützigen Verein handelt, zu berücksichtigen und anzuwenden;
 7. die Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus. Nach 5 Jahren soll ein Teamwechsel stattfinden, die Prüfungsgesellschaft ist spätestens nach 10 Jahren zu wechseln. Den Auftrag an die Prüfungsgesellschaft vergibt der Aufsichtsrats-Vorsitzende;
 8. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;
 9. die Entlastung des Vorstands;
 10. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und wesentliche strategische Entwicklung und Ausrichtung des Verbands;
 11. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 12. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
 13. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 14. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern;

¹Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands der Diözesen Deutschlands KÖR

15. der Beschluss über die Anwendung von Regelwerken im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt es ferner, über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands gemäß § 9 Absatz 3 zu entscheiden.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt zudem mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über
 1. alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften;
 2. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern.
- (5) Der Aufsichtsrat wird, insbesondere bei der Abgabe von Willenserklärungen, durch seinen Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Nur für das Innenverhältnis des Aufsichtsrates gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Willenserklärung im Sinne des Satzes 1 erst nach einer entsprechenden vorherigen Beschlussfassung im Aufsichtsrat abgeben darf.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen.
- (3) Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Textform ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft. Der Aufsichtsrat kann Mitarbeitende des Verbandes oder andere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner zum jeweiligen Zeitpunkt bestellten Mitglieder, darunter sein Vorsitzender oder sein stellvertretender Vorsitzender, anwesend ist.
- (6) Aufsichtsratssitzungen können in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Aufsichtsratssitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Aufsichtsratssitzung“) abgehalten werden. In Eilfällen können

Beschlüsse des Aufsichtsrats auch ohne Aufsichtsratssitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlussfassungen der Aufsichtsratssitzung ist zu Beweis-zwecken ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter zu unter-zeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (8) Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats und die weiteren Verfahrensregelungen sind in ei-ner von diesem hierzu erlassenen Geschäftsordnung zu regeln, die der Genehmigung der Vertreterversammlung und des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. bedarf.

§ 13 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus folgenden auch stimmberechtig-ten Personen:
 - 1. den Vertretern der geborenen Mitglieder. Jedes geborene Mitglied entsendet für je angefangene 5.000 seiner im Verbandsgebiet wohnenden Mitglieder je einen Ver-treter. Ausschlaggebend für die Ermittlung dieser Mitgliederzahl ist deren Zahl am 1. Januar des Jahres, in welchem in der Erzdiözese Freiburg das letzte Mal Wah-len zum Pfarreirat stattfanden.
 - 2. je einem Vertreter aus jedem Fachverband, der im Verbandsgebiet tätig ist oder seinen Sitz dort hat und dem Verband angeschlossen ist, der von diesem entsen-det wird;
 - 3. je einem Vertreter der caritativen Orden, Kongregationen und Schwesterngemein-schaften, die im Verbandsgebiet im caritativen Bereich tätig sind und von diesen entsendet werden;
 - 4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbands gemäß § 5 Absatz 3, der von diesen entsendet wird;
- (2) Folgende Personen können an der Vertreterversammlung mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - 1. je ein Vertreter der assoziierten Träger und Gruppierungen im Sinne von § 5 Ab-satz 6;
 - 2. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Verbandes.
- (3) Die Personen, aus denen sich die Vertreterversammlung gemäß Absatz 1 bis 3 zusam-mensetzt, werden im Folgenden „die Mitglieder der Vertreterversammlung“ genannt.

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbands und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 2 und die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach § 10 Absatz 4;
2. die Bestätigung der Nachwahl für Aufsichtsratsmitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 4, für den Rest der Amtszeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2;
3. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
4. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e. V., wenn der Vorstand diese Vertretung nicht wahrnehmen kann;
5. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats;
6. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
7. die Entlastung des Aufsichtsrats;
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands sowie über Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
10. die Beratung über Grundfragen der Caritas (z.B. Anregung zu neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten sowie Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet);
11. die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats;
12. den Beschluss gemäß § 10 Absatz 6 dieser Satzung über eine Tätigkeitsvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder.

§ 15 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, abgehalten werden. § 10 Absatz 3 Satz 5 bleibt hiervon unberührt. Die Sitzungen sollen am gleichen Tag mit denjenigen der Vertreterversammlungen des Caritas Immobilien Heidelberg-Rhein-Neckar e.V. stattfinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder es von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung, die ein Recht zur Teilnahme an der Vertreterversammlung haben, oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingeladen. Die Mitglieder, die Vertreter entsenden, teilen dem Verband Vor- und Nachname, Postanschrift sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse der von ihnen entsendeten Vertreter mit. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die dem Verband zuletzt in Textform mitgeteilten entsendeten Vertreter und deren zuletzt in Textform mitgeteilten Adressen (Postanschrift, E-Mail-Adresse) mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Wurde dem Verband kein entsendeter Vertreter mitgeteilt, ist die Versendung der

Einladung an den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds erforderlich, aber auch ausreichend. Lässt sich der Zugang der Einladung nicht anderweitig nachweisen, so gilt der Zugang der an diese Adresse übersandten Einladung nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Versendung als erfolgt. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbands teilzunehmen und ist dazu einzuladen.

- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim/bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzureichen. Diese/r legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt. Weitere Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn die Vertreterversammlung zustimmt.
- (5) Die in § 13 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreter der geborenen Mitglieder gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 1 haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragbar. Dabei können auf einen Vertreter bis zu 2 Stimmen übertragen werden. Hat ein Vertreter durch eine solche Übertragung mehrere Stimmen, so kann bei Abstimmungen nur ein einheitliches Votum abgegeben werden.
- (6) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.
- (7) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das von ihm vertretene Mitglied der Vertreterversammlung von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verband gegen ihn oder das von ihm vertretene Mitglied der Vertreterversammlung einen Anspruch gelten machen soll.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter anwesend sind. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Soweit über die Vertreterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung und die Beschlussfassungen zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (10) Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbands sowie Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der

Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung von § 20 und § 21 beschlossen werden.

- (11) Vertreterversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Vertreterversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder der Vertreterversammlung an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Vertreterversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Vertreterversammlung“) abgehalten werden. Beschlussfassungen der Vertreterversammlung ohne Versammlung - also weder Präsenz-, virtuelle oder kombinierte Vertreterversammlung - sind unter den Voraussetzungen des Absatz 15 möglich. Für die virtuelle oder kombinierte Vertreterversammlung gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.
- (12) Der Aufsichtsrat entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder kombinierte Vertreterversammlung/Mitglieder- und Vertretersammlung stattfindet. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt dies den Mitgliedern der Vertreterversammlung im Rahmen der Einladung mit.
- (13) Bei einer virtuellen oder kombinierten Vertreterversammlung muss durch geeignete Legitimationsmechanismen sichergestellt werden, dass ausschließlich die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Verbands teilnehmen. Gästen kann durch Beschluss der Vertreterversammlung die Teilnahme gestattet werden.

Ferner müssen die eingesetzten Medien und die kommunikationstechnischen Rahmenbedingungen geeignet sein, für jeden teilnehmenden Vertreter das Antrags-, Frage- und Rederechte bzw. in einem Chat die Schreibrechte zu garantieren, indem es sowohl einen Beitrag einbringen kann als auch die Beiträge aller anderen teilnehmenden Vertreter wahrnehmen kann. Es muss technisch gewährleistet sein, dass jeder Vertreter seine Stimme abgeben kann und die Stimmen richtig gezählt werden. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen muss darüber hinaus die Geheimhaltung technisch gewährleistet und die Stimmabgaben müssen aufbewahrt werden. Der Verband kann Dritte, beispielsweise einen Provider, beauftragen, die vorgenannten Grundsätze im Rahmen virtueller oder kombinierter Vertreterversammlung zu gewährleisten.

- (14) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Vertreterversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

- (15) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die schriftliche Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen und gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes genügt die Textform im Sinne von § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Aufsichtsratsvorsitzende den stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer sie über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Aufsichtsratsvorsitzende das Ergebnis der Abstimmung den stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung und Versendung eines Protokolls gemäß Absatz 9 und die Regelung zur Heilung von Beschlussmängeln gemäß Absatz 14 gelten für schriftliche Beschlussfassungen entsprechend.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:
1. Wahl, Wiederwahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. Wahl und Wiederwahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 3. Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbands;
 4. Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 5. Änderung von Verbandsgrenzen;
 6. Rechtsgeschäfte des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:
1. Geschäftsordnung des Vorstands;
 2. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 17 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich nach der VDD-Prüfungsrichtlinie prüfen ggf. testieren zu lassen; soweit der Verband nicht unter die Größenkriterien der VDD-Prüfungsrichtlinie fällt, ist zumindest eine prüferische Durchsicht durchzuführen;
2. die Ordnungsmäßigkeit der Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen.

§ 18 Informations- und Kooperationspflichten

Der Verband ist verpflichtet, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

1. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dessen Aufgaben erforderlich sind;
2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte des Verbandes sowie etwaiger Tochtergesellschaften mit einem Beteiligungsverhältnis von mindestens 50% jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
3. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen von diesen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften unter den Voraussetzungen des § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB in seiner jeweiligen Fassung dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband schließt für die Mitglieder seiner Organe, die der Haftungsbeschränkung des § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB nicht unterfallen, eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Strafrechtsschutz) in angemessener Höhe ohne Selbstbeteiligung ab.

§ 20 Auflösung des Verbands

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg, die nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird. Hierzu zählt, das recht- und satzungsmäßige Verhalten des Verbandes sicherzustellen.
- (2) Der Vorstand des Verbands unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg auf Verlangen über seine Haushalts-

und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

- (3) Folgende Beschlüsse des Verbands bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cc. 299 und 305 CIC:
1. Errichtung und Auflösung des Verbands;
 2. Änderung der Satzung und Änderung des Verbandszwecks;
 3. Die Umwandlung des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 4. Wahl von Priestern, hauptberuflichen Diakonen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands.
- (4) Die Genehmigung nach Absatz 3 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 22 Datenschutz, Geheimhaltung, Persönlichkeitsrechte

- (1) Mitglieder von Vereinsorganen haben über alle Angelegenheiten des Verbands, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.
- (2) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Vertreter unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verband.
- (3) Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Eine Satzungsneufassung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Die Begrenzung der Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach § 10 Absatz 3 ist für Aufsichtsratswahlen zu berücksichtigen, die nach dem 01.01.2028 stattfinden. Jahre der Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates oder stellvertretender Vorsitzende/ des Aufsichtsrates bis zu diesem Zeitpunkt werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Vertreterversammlung des Verbands, die über Satzungsneufassung beschließt, die eine Neuregelung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats vorsieht, wählt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über diese Satzungsneufassung die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Grundlage der neu gefassten Satzung. Die auf Grundlage der neu gefassten Satzung durchgeführte Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird erst nach der Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister wirksam. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister im Amt.
- (4) Nach Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister wählt der auf Grundlage der neu gefassten Satzung gewählte Aufsichtsrat den Vorstand auf Grundlage der neu gefassten Satzung.
- (5) Der neugewählte Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands auch für die Zeit vor der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung durchzuführen.

§ 24 Vollzugsbestimmung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen seiner Vertretungsmacht gemäß § 9 Absatz 3 und gemäß § 16 Absatz 1 eintragen zu lassen.
- (2) Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, bei denen kein Entscheidungsspielraum gegeben ist, und für den Fall, dass Änderungen notwendig werden, die nur die Fassung der Satzung betreffen und rein redaktioneller Natur sind, beauftragt die Vertreterversammlung den Aufsichtsrat, diese Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.